

GESCHÄFTSORDNUNG
DER
BEZIRKSGRUPPE RHEIN-MAIN
DES
VERBANDES DER DEUTSCHEN LACKINDUSTRIE E.V.

1. Die Bezirksgruppe umfasst die Mitgliedsfirmen des Verbandes der deutschen Lackindustrie e.V. in Hessen, Rheinland-Pfalz sowie im Saarland.
2. Aus der Zugehörigkeit zur Bezirksgruppe entstehen den Mitgliedsfirmen keine finanziellen Sonderverpflichtungen. Der Vorstand der Bezirksgruppe kann im Ausnahmefall bei Veranstaltungen des Verbandes der deutschen Lackindustrie e.V. Sonderumlagen beschließen, soweit der Veranstaltungsetat diese nicht abdeckt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitgliedsfirmen dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer im Auftrag des amtierenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand der Bezirksgruppe besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.
5. Die Wahl des Vorstandes wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen und erfolgt für jeweils drei Jahre.
6. Im Übrigen gilt die Satzung des Verbandes der deutschen Lackindustrie e.V. vom 26./27. Mai 1981.

Ludwigshafen, 28. September 1999